



## Schutzkonzept für die Sportanlagen Tellenfeld

### 1. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass die aktuellen Empfehlungen des BAG bezüglich Hygiene und Verhalten eingehalten werden und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den städtischen Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Diesem Konzept liegt die Verordnung des Bundes über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020, Stand 28. Oktober 2020 zu Grunde. Die aktuellen Verordnungen und Grundsätze von BAG, BASPO, Swiss Olympic und Kanton sind strikte einzuhalten.

### 2. Allgemeines

Das vorliegende Schutzkonzept und die Konzepte der Vereine geben die Regeln möglichst einfach und klar vor. Diese sind vor- während und nach den Trainings von allen Vereinen/Nutzern durchzusetzen und einzuhalten. Der Fokus liegt weiterhin auf den Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG. Besonders gefährdete Personen sind angemessen zu schützen und müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Für Individualsportlerinnen und -sportler ist die Benützung der öffentlichen Sportanlagen gestattet, sofern die Anlagen nicht von Vereinen/Mietern belegt sind. Das Erfassen der Personendaten sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Abstands- und Hygieneregeln innerhalb der Anlagen sind einzuhalten und liegen in der Verantwortung der Besucherinnen und Besucher.

### 3. Informationspflicht

Vereine müssen Unterbrüche und Wiederaufnahmen des Trainingsbetriebs vorab per E-Mail der Stadt Amriswil mitteilen: [sportplatz@amriswil.ch](mailto:sportplatz@amriswil.ch).

Die Schutzkonzepte der Vereine müssen immer auf dem aktuellsten Stand sein. Die jeweils gültigen Konzepte müssen stets unaufgefordert per E-Mail der Stadt Amriswil mitgeteilt werden: [sportplatz@amriswil.ch](mailto:sportplatz@amriswil.ch).

#### 3.1. Trainingsbetrieb

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
- Für über 16-jährige Personen gilt: in Innenräumen dürfen Einzelpersonen und Gruppen bis zu 15 Personen Sport betreiben wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Damit wären etwa Aktivitäten in Innenräumen wie z.B. Geräteturnen, Yoga oder Zumba teilweise möglich.
- Die zur Verfügung stehende Trainingsfläche pro Person variiert je nach Sportart und muss den Vorgaben des Bundes entsprechen und eingehalten werden. In den meisten Fällen müssen pro Person 15 m<sup>2</sup> Trainingsfläche zur Verfügung stehen.
- Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Ebenso ist z.B. Joggen als Einzelperson oder in Gruppen jederzeit möglich, falls Abstand eingehalten oder eine Gesichtsmaske getragen wird.
- Nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt wie z.B. Fussball, Basketball, Kampfsportarten oder Paartanz. Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.
- Im Leistungssport, dies sind Sportlerinnen und Sportler die dem nationalen Kader eines Sportverbandes angehören (gemäss Vorgaben Swiss Olympic), dürfen entweder als



Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren. Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler keine Masken tragen.

- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing) in elektronischer Form. Es besteht eine Aufbewahrungspflicht von 14 Tagen.
- Kantonale Behörden und die Verantwortlichen der Stadt Amriswil können Kontrollen durchführen und auf Missstände hinweisen. Sie sind berechtigt, bei Nichteinhaltung der Regeln Personen von den Anlagen zu weisen oder die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage(n) zu entziehen.
- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Alternativ können Einheimische auch umgezogen ins Training kommen und zu Hause duschen.
- Ohne Maske darf nur trainiert werden, wenn jeweils 15 m<sup>2</sup> um die Person keine weitere Person steht. Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch für die Trainer-innen während des gesamten Trainings. Ausgenommen davon ist die Konsumation von Speisen und Getränken sowie das Duschen.

#### 4. Wettkampfbetrieb

- Wettkämpfe im Breitensport sind untersagt.
- Der Wettkampfbetrieb ist nur für Profisportler zugelassen (z.B. Volleyball Nationalliga A) Es gilt eine Beschränkung von maximal 50 Zuschauenden. Von dieser Maximalzahl ausgenommen sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Sportlerinnen und Sportler, Staff, Trainer, Medien, TV Übertragung und Volunteers).
- Es gilt eine Sitzpflicht bei Wettkämpfen.
- Zuschauende müssen im gesamten Areal jederzeit eine Maske tragen. Davon ausgenommen ist die Konsumation von Speisen und Getränken.
- Swiss Olympic / BASPO geben die Protokollierung der Zuschauerinnen und Zuschauer (zur Nachverfolgung) vor.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept für die Wettkämpfe und reicht dieses an den entsprechenden Stellen zeitgerecht ein.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die am Anlass für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist und den Kontrollbehörden zur Verfügung steht.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.50 Meter zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Maximale Anzahl an Besuchenden: eine Person pro 4m<sup>2</sup> zugängliche Fläche.
- Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach dem Anlass eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein. Dies kann durch die Erfassung der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer), über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Daten müssen elektronisch erfasst werden.

#### 5. Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt und eingehalten wird.

- Gäste müssen sitzend essen und trinken, unabhängig davon, ob es sich um Innenräume oder Aussenbereiche handelt.
- An einem Tisch dürfen maximal vier Personen sitzen. Ausgenommen sind Familien mit ihren Kindern.
- Zwischen den einzelnen Tischen muss der Abstand von 1.5m eingehalten werden.



## 6. Reinigung / Desinfektion

- Hände sind vor und nach jedem Training gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.
- Wo nötig oder sinnvoll, stellt der Verein die Desinfektionsmittel zur Verfügung.

## 7. Spezielles zu den einzelnen Infrastrukturen

### 7.2. Sporthallen

#### 7.2.1. Maskenpflicht

Die Maskenpflicht in der Sporthalle gilt in folgenden Bereichen:

- Im Eingangsbereich
- In allen Gängen und öffentlichen Bereichen
- In allen Garderoben

#### 7.2.2. Hallennutzung

Die aktuellen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit. Der Trainingsbetrieb ist gemäss Sporthallenbelegungsplan von Montag bis Freitag gestattet. Am Samstag und Sonntag bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen, ausser bei Reservationen. Es dürfen alle Räume, Hallen und Aussenanlagen genutzt werden.

#### 7.2.3. Personenzahl pro Halle

- Die Gruppengrössen richten sich nach den zur Verfügung stehenden Flächen.
- Die nachstehende Tabelle zeigt die Möglichkeiten auf.
- Pro Person sind weiterhin 15, bzw. 10m<sup>2</sup> einzurechnen.

#### 7.2.4. Wettkampfbetrieb und Gastro

Die speziellen Anforderungen an die Organisation von Wettkämpfen und Gastro sind in den obigen Positionen 4 und 5 beschrieben. Diese sind einzuhalten.

Insbesondere ist zu beachten, dass für Wettkämpfe ein Schutzkonzept vorliegen muss und eine Corona verantwortliche Person für den Anlass bestimmt wird. Diese Person sorgt für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes und steht den Kontrollbehörden als Auskunftsperson zur Verfügung.

#### 7.2.5. Hallen- und Raumflächen

Ort	Halle 1 (m <sup>2</sup> )	Halle 2 (m <sup>2</sup> )	Halle 3 (m <sup>2</sup> )	Total m <sup>2</sup>
Sporthalle Tellenfeld Halle A	413	413	413	1'239.00
Sporthalle Tellenfeld Halle B	450	450	450	1'350.00
Sporthalle Tellenfeld Mehrzweckraum				89.60
Sporthalle Tellenfeld Schwingkeller				106.09
Sporthalle Tellenfeld Office Halle A				43.68

## 7.3. Bewegungsraum/Kraftraum

### 7.3.1. Maskenpflicht

Die Maskenpflicht im Garderobengebäude gilt in folgenden Bereichen:

- Im Eingangsbereich
- In allen Gängen und öffentlichen Bereichen
- In allen Garderoben



- Kraft/Bewegungsraum (ausgenommen Leistungssportler (Volley NLA,) Kaderangehörige von Swiss Athletics)

### 7.3.2. Nutzung

Die aktuellen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit. Der Trainingsbetrieb ist gemäss Belegungsplan von Montag bis Samstag gestattet. Am Sonntag bleibt der Kraftraum grundsätzlich geschlossen.

### 7.3.3. minimale Anzahl Personen

2 Personen.

### 7.3.4. maximale Anzahl Personen

Der Raum ist rund 90 m<sup>2</sup> gross. Entsprechend dürfen sich gleichzeitig maximal neun Personen im Raum aufhalten.

### 7.3.5. Reinigung / Desinfektion:

Die Geräte sind nach dem Training zu reinigen und zu desinfizieren. Dies ist auch ausserhalb von Corona-Zeiten sinnvoll und nützlich. Desinfektionsmittel und Reinigungsmaterial ist Sache der Nutzer.

## 7.4. Sportplätze

### 7.4.1. Nutzung

Die aktuellen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit. Der Trainingsbetrieb ist gemäss Belegungsplan von Montag bis Freitag gestattet. Am Samstag und Sonntag darf der Sportplatz gemäss Spielplan des Fussballclubs benützt werden oder durch eine Reservation bei der Stadtkanzlei.

### 7.4.2. Personenzahl pro Platz

- Die Gruppengrössen richten sich nach den zur Verfügung stehenden Flächen.
- Pro Person sind 10 m<sup>2</sup> einzurechnen.
- Die nachstehende Übersicht zeigt die maximalen Nutzungsmöglichkeiten für Trainings auf.
- Wettkämpfe sind untersagt.

### 7.4.3. Wettkampfbetrieb und Gastro

Die speziellen Anforderungen an die Organisation von Wettkämpfen und Gastro sind in den obigen Positionen 4 und 5 beschrieben. Diese sind einzuhalten.

Für Wettkämpfe muss ein Schutzkonzept vorliegen. Zudem muss eine Corona verantwortliche Person für den Anlass bestimmt wird. Diese Person sorgt für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes und steht den Kontrollbehörden als Auskunftsperson zur Verfügung.

### 7.4.4. Grösse der Plätze

Platz 1 (abschliessbar)	8'700 m <sup>2</sup>
Platz 2, 3	10'800 m <sup>2</sup>
Platz 5, 6, 7	12'000 m <sup>2</sup>
Platz 9	6'000 m <sup>2</sup>

### 7.4.5. Sonstiges

Sämtliches Trainingsmaterial und alle Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt werden. Die Rasenfelder sind abzuschliessen. Eine spezielle Desinfektion oder Reinigung des Spielmaterials ist nicht erforderlich.

## 7.5. Aussenanlage Leichtathletik

### 7.5.1. Nutzung

Es dürfen alle Anlageteile genutzt werden, inkl. Garderoben und Duschen. Die aktuellen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit. Der Trainingsbetrieb ist gemäss Sporthallenbelegungsplan von Montag bis Freitag und am Samstagvormittag gestattet. Am Sonntag bleiben die Anlagen grundsätzlich geschlossen. Mieter haben während den gemieteten Zeiten Vorrang vor den Individualsportlerinnen und -sportlern. Dies ist den „Nichtwissenden“ allenfalls zu erklären.



### **7.5.2. Reinigung**

Es ist kein Desinfizieren von Trainingsmaterial und Spielgeräten nötig. Die Beschränkung, nur mit persönlichem Material zu trainieren, ist aufgehoben. Plätze und Räume werden normal gereinigt.

### **7.5.3. Wettkampfbetrieb und Gastro**

Die speziellen Anforderungen an die Organisation von Wettkämpfen und Gastro sind in den obigen Positionen 4 und 5 beschrieben. Diese sind einzuhalten.

Insbesondere ist zu beachten, dass für Wettkämpfe ein Schutzkonzept vorliegen muss und eine Corona verantwortliche Person für den Anlass bestimmt wird. Diese Person sorgt für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes.

## **7.6. Beachvolleyball**

### **7.6.1. Nutzung**

Es dürfen alle Anlageteile genutzt werden. Die aktuellen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit. Eingetragene Belegungen haben Vorrang vor dem ungebundenen Sport. Die Mieter erklären dies bei Bedarf den individuellen Sportlerinnen und Sportlern.

### **7.6.2. Spezielles**

Bälle und Material muss nicht speziell desinfiziert und gereinigt werden. Wenn kein Wasser für das Händewaschen in der Nähe ist, empfiehlt sich die Verwendung von Desinfektionsmitteln, dies vor und nach dem Spiel.

### **7.6.3. Wettkampfbetrieb und Gastro**

Die speziellen Anforderungen an die Organisation von Wettkämpfen und Gastro sind in den obigen Positionen 5 und 6 beschrieben. Diese sind einzuhalten.

Für Wettkämpfe muss ein Schutzkonzept vorliegen. Zudem muss eine Corona verantwortliche Person für den Anlass bestimmt werden. Diese Person sorgt für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes und steht den Kontrollbehörden als Auskunftsperson zur Verfügung.

## **7.7. Reitplatz**

### **7.7.1. Nutzung**

Es dürfen alle Anlageteile genutzt werden. Die aktuellen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit.

### **7.7.2. Spezielles**

Wenn kein Wasser für das Händewaschen in der Nähe ist, empfiehlt sich die Verwendung von Desinfektionsmitteln, dies vor- und nach dem Training.

## **7.8. Hundetrainingsplatz**

### **7.8.1. Nutzung**

Es dürfen alle Anlageteile genutzt werden. Die aktuellen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit. Eingetragene Belegungen haben Vorrang vor dem ungebundenen Sport. Die Mieter erklären dies bei Bedarf den individuellen Benutzerinnen und Benutzern.

### **7.8.2. Spezielles**

Auf dem Hundetrainingsplatz dürfen sich maximal 15 Personen aufhalten.

Wenn kein Wasser für das Händewaschen in der Nähe ist, empfiehlt sich die Verwendung von Desinfektionsmitteln, dies vor- und nach dem Training.

Wir wünschen viel Glück und Freude beim Sport und danken für die strikte Einhaltung der Schutzmassnahmen.

**Stadt Amriswil**

Der Haus- und Sportplatzwart

Hansjakob Laib